

30.08.23

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates - „Fr eine kostenfreie Meisterfortbildung“

Bundesministerium
fr Bildung
und Forschung
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 30. August 2023

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Brgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

in seiner Entschlieung vom 03. Mrz 2023 „Fr eine kostenfreie Meisterfortbildung“ (BR-Drucksache 675/22 (Beschluss)) hat der Bundesrat die Bundesregierung um Folgendes gebeten:

1. Der Bundesrat hlt es mit Blick auf den bestehenden und sich in Zukunft noch verschrfenden Fachkrftemangel fr eine auerordentlich wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe, einen mglichst breiten Bestand an Fachkrften ber den Meisterbrief und gleichgestellte Weiterbildungsabschlsse als Ausbilder sowie zu knftigen Betriebsinhabern zu befhigen. Die Teilhabe an der hherqualifizierenden Berufsbildung darf dabei weder an persnlichen finanziellen Hrden scheitern, noch gegenber der dazu in Konkurrenz stehenden gebhrenfreien akademischen Ausbildung benachteiligt werden.

siehe Drucksache 675/22 (Beschluss)

2. Der Bundesrat begrüßt daher die Pläne der Bundesregierung, die Kosten der Meisterausbildung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer deutlich zu senken.

Er fordert, dass am Ende dieser Reform die Kostenfreiheit für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung zum Meister sowie zu gleichgestellten Weiterbildungen stehen soll. Die für die Gleichstellung mit der akademischen Bildung bei der öffentlichen Hand anfallenden Kosten sollen vollständig vom Bund getragen werden.

3. Um eine umfassende Gleichstellung aller Bildungszweige zu erreichen, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Fortbildungen an Fachschulen und Fachakademien ebenfalls über das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz mit Bundesmitteln kostenfrei auszugestalten. Gleichbehandlung mit der kostenfreien akademischen Bildung ist wichtig, weil Berufsentscheidungen nicht durch Fortbildungskostenunterschiede verzerrt werden dürfen, sondern von langfristigen Perspektiven geleitet sein müssen. Nur so wird individuelles Leistungsvermögen auf dem Arbeitsmarkt auch leistungsoptimierend eingesetzt.

Zu den vorgenannten Prüfbitten kann ich Ihnen folgenden Sachstand übermitteln:

Zu Ziffer 1 und 2.:

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die Sicherung von Fachkräften eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Die Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Höherqualifizierung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) durch Bund und Länder leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Aufstiegs-BAföG ist für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Im Juni 2022 wurden die Bedarfssätze und die Freibeträge für AFBG-Unterhaltsberechtigte im Gleichklang mit den Bedarfssätzen und Freibeträgen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhöht. Die Bundesregierung hat im Einklang mit dem Koalitionsvertrag auch die Kosten der Weiterbildung zum Meister sowie zu gleichwertigen Fortbildungen für die Teilnehmenden im Blick. Die Konzeptionierung weiterer Reformschritte ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Das Anliegen einer vollständigen Übernahme der AFBG-Förderung durch Bundesmittel wird von der Bundesregierung abgelehnt. Die bestehende Aufteilung

der Finanzierungsanteile (78% Bund / 22% Länder) bildet die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern für die Gewinnung und Qualifizierung zukünftiger Fach- und Führungskräfte aus der beruflichen Bildung ab. Ein Wegfall des Finanzierungsanteils der Länder würde deren gesamtstaatliche Verantwortung nicht ausreichend widerspiegeln. Auch ordnungspolitische Gründe wie die Verantwortung der Länder für große Teile der mittelbar über das AFBG geförderten Trägerschaft (Fachschulen, Bildungszentren bei den Kammern) legen zudem eine gemeinsame Finanzierung nahe.

Zu Ziffer 3

Berufliche Fortbildungen an Fachschulen sind bereits jetzt nach dem AFBG förderfähig, wenn sie auf Abschlüsse vorbereiten, die nach Landesrecht mit Fortbildungsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz (§§ 53 ff. BBiG) oder der Handwerksordnung (§§ 42 ff. HwO) gleichwertig sind. Zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Aufstiegs-BAföG wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 1 und 2 verwiesen.

Der Besuch anderer Fachschulen, Berufsfachschulen und Fachakademien ist als Erstausbildung grundsätzlich nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderfähig. Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ist im Jahr 1996 mit dem Ziel in Kraft getreten, den beruflichen Aufstieg nach der Erstausbildung hin zur höherqualifizierenden Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) und vergleichbaren landesrechtlichen Regelungen finanziell zu fördern. Das AFBG ist somit ein Instrument der beruflichen Höherqualifizierung und nicht der beruflichen Erstausbildung. Die Bundesregierung sieht auch weiterhin keinen Anlass, von dieser unterschiedlichen Ausrichtung der Förderinstrumente BAföG und AFBG abzuweichen.

Die schulische Bildung liegt im Übrigen in der Verantwortung der Länder. Daher erschließt sich das Anliegen einer vollständigen Übernahme der AFBG-Förderung durch Bundesmittel auch in diesem Zusammenhang nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jens Brandenburg